



Hanseatische
FUK-Nord

Hamburg · Kiel · Rostock · Schwerin

Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord
Postfach 1143, Hopfenstraße 2 d, 24097 Kiel

An die
**Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen Spitzenverbände im Lande
Schleswig-Holstein
Reventioulallee 6
24105 Kiel**

nachrichtlich

Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein
Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern

Der Geschäftsführer

Kiel, den 23. November 2009
Landesgeschäftsstelle SH
Telefon 0431/6032111
Telefax 0431/6031395
E-Mail: Kettenbeil@hfuk-nord.de

Erweiterung des Versicherungsschutzes für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren

Angebot der GVV Kommunalversicherung VVaG, Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Angebot weist die GVV Kommunalversicherung VVaG, Köln, auf Lücken im gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, der von der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK Nord) bereitgestellt wird, hin und bietet gleichzeitig eine so genannte Ausschnittsdeckung für die Risiken „Herzinfarkt im Feuerwehrdienst“ und „Vorerkrankungen“ an.

Wir erlauben uns den Hinweis, dass es im Unfallversicherungsschutz der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord **keine** „diversen Lücken“ gibt. Allerdings kann der rechtlich normierte Leistungsumfang vom „gefühlten“ Leistungsanspruch der Feuerwehrangehörigen in seltenen **Einzelfällen** abweichen. Um Ihnen eine Orientierungshilfe zu geben, erhalten Sie nachfolgend unsere Stellungnahme in dieser Angelegenheit:

Leistungsgrundlagen

- Naturgemäß handelt es sich bei der privaten Unfallversicherung (PUV) und der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) um zwei unterschiedliche Rechtsgebiete. Während der Versicherungsschutz in der PUV auf den „Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen“ (AUB), den „Besonderen Bedingungen“ und auf geschlossenen individuellen Verträgen beruht, gelten in der GUV als Leistungsrahmen das Sozialgesetzbuch (SGB) VII – Unfallversicherung – sowie die Satzungs- und Mehrleistungsbestimmungen. Als mittelbare Staatsverwaltung unterliegt die HFUK Nord der Aufsicht durch das Sozialministerium Schleswig-Holstein.
- Ungeachtet der dargestellten unterschiedlichen Rechtsgebiete sind beide Versicherungsträger dem von der Rechtsprechung entwickelten **Begriff des Unfalls** (plötzlich, von außen, unfreiwillig, körperlich schädigend) verpflichtet.

- Wird der übereinstimmende Unfallbegriff zu Grunde gelegt, ist klarstellend festzuhalten, dass es im Unfallversicherungsschutz der HFUK Nord **keine Lücken** gibt. Im Gegenteil: über die Gewährung von satzungsgemäßen Mehrleistungen werden die gesetzlichen Leistungen ergänzt und erweitert. Eine aktuell durchgeführte Erhebung des **Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV)** zeigt, dass die HFUK Nord bundesweit zur Spitzengruppe der Feuerwehr-Unfallversicherungsträger zählt.
- Soweit plötzliche Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems während des Feuerwehrdienstes auftreten oder gar zum Tod führen, sind die Feuerwehrangehörigen tatsächlich nicht schutzlos. In jedem Fall tritt die gesetzliche **Krankenversicherung (GKV)** ein, wenn die HFUK Nord die Erkrankung nicht als Arbeitsunfall im Dienstbetrieb der Feuerwehr anerkennt. Dies gilt auch für so genannte schicksalhafte bzw. degenerative Vorerkrankungen.

Leistungsumfang

Die Feuerwehr-Unfallkasse stellt einen umfassenden Unfallversicherungsschutz mit beispielhaften Leistungen nach Gesetz und Satzungsrecht für verletzte Feuerwehrangehörige bereit.

- Die Kasse übernimmt sämtliche Kosten der medizinischen und beruflichen Rehabilitation, zahlt Verdienstausfall und Verletztengelder sowie Versicherten- und Hinterbliebenenrenten, die dem **Lebensstandard** vor dem Unfallereignis entsprechen. Mit einmaligen **Kapitalzahlungen** bis 80.000 € wird die wirtschaftliche Situation der Versicherten und Hinterbliebenen zusätzlich gefestigt.
- Laufende Versichertenrenten werden ab 20 % Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE), einmalige Kapitalzahlungen ab 2 % (Gliedermaßenverlust) bzw. 10 % MdE gewährt.
- Im Gegensatz zur PUV hat die HFUK Nord nicht die Möglichkeit, auf dem Wege der „Besonderen Bedingungen“ den Leistungsumfang nach vorgegebenen Geschäftszielen zu erweitern. Durch die Bindung an den „doppelten ursächlichen Zusammenhang“ gibt es in der gesetzlichen Unfallversicherung nur das „Alles-oder-Nichts-Prinzip“. Dies bedeutet, bei einem **Arbeitsunfall** 100 % des gesamten Leistungskatalogs; liegt kein **Arbeitsunfall** vor, wird keine Entschädigung aus der GUV geleistet. Jedoch, wie schon vorstehend ausgeführt: Jedes Unfallereignis mit Körperschaden stellt auch eine Krankheit dar.

Alle Leistungen aus einer Hand / Gleiches Leistungsniveau

Als spezieller Unfallversicherungsträger für die Feuerwehren erhebt die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord seit Jahrzehnten den Anspruch, alle Leistungen aus einer Hand zu gewähren. Damit sollen nicht nur die gleiche Heilbehandlung für alle Versicherten, sondern auch das gleiche Leistungsniveau von Husum über Neubrandenburg bis Hamburg-Harburg sicher gestellt werden.

Damit wird eine Gleichbehandlung aller Feuerwehrangehörigen und auch der Städte und Gemeinden als Kostenträger erreicht. Zurzeit gibt es keinen Unfallversicherungsschutz erster und zweiter Klasse.

Leistungen angepasst und ergänzt

Gerade in den vergangenen Tagen haben Vorstand und Vertreterversammlung die zusätzlichen einmaligen Kapitalzahlungen für Hinterbliebene auf 40.000 € bei Unfällen im Einsatz erhöht. Für junge Witwen wurde ein zusätzliches Sterbegeld in Höhe von 20.000 € beschlossen. Die Anspruchsgrundlage für einmalige Kapitalzahlungen wurde analog den Personen einer Bedarfsgemeinschaft nach SGB II angepasst und entspricht damit den tatsächlichen Lebensformen junger Paare.

Gestaffelte zusätzliche Leistungen bei Härtefällen

Grundsätzlich ist die HFUK Nord an Gesetz und Recht gebunden. Auch in den wenigen Fällen mit Vorerkrankungen oder bei Herztod gilt das „Alles-oder-nichts-Prinzip“. Jedoch kann die HFUK Nord noch auf einen **Sonderfonds** der Provinzial-Versicherung und der Hamburger Feuerkasse zurück greifen, der die Gewährung „Freiwilliger Zusatzleistungen“ zulässt, **ohne** dass ein Rechtsanspruch gegeben ist. Dieser Sonderfonds wird von den öffentlichen Mitteln der Städte und Gemeinden getrennt verwaltet. Die finanzielle Ausstattung des Sonderfonds ist natürlich endlich, da aktuell nur die erwirtschafteten Zinsen dem Kapital zugeführt werden.

Wir bitten Sie höflich, Ihren Mitgliedern unsere Stellungnahme in geeigneter Weise zeitnah zukommen zu lassen. Für weitere Fragen in dieser Angelegenheit stehen wir Ihnen zur Verfügung. Schon jetzt erlauben wir uns den Hinweis, dass wir das Thema „Private Unfallversicherung – notwendig oder Euro-Grab“ im Rahmen unseres **FUK-Kommunalforums** am **25. und 26. Oktober 2010** in Travemünde auf die Tagesordnung setzen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Lutz Kettenbeil